



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2011/0404(COD)

25.4.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)
(COM(2011)0838 – C7-0491/2011 – 2011/0404(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marije Cornelissen

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied werden, wenn bestätigt wird, dass er die beim Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Kriterien erfüllt, und sofern der Beitritt die Fähigkeit der EU zur Integration des neuen Mitglieds nicht übersteigt. Die **Beitrittskriterien** betreffen die institutionelle Stabilität als Garantie für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten, einen **ausreichend** Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, um dem Wettbewerb im Binnenmarkt standhalten zu können, und die Fähigkeit, nicht nur die Rechte, sondern auch die aus den Verträgen erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Geänderter Text

(4) Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied werden, wenn bestätigt wird, dass er die beim Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Kriterien erfüllt, und sofern der Beitritt die Fähigkeit der EU zur Integration des neuen Mitglieds nicht übersteigt. Die **Beitrittskriterien** betreffen die institutionelle Stabilität als Garantie für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte **und Nichtdiskriminierung** sowie Achtung und Schutz von Minderheiten **und benachteiligten Gruppen**, einen **ausreichenden** Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, um dem Wettbewerb im Binnenmarkt standhalten zu können, und die Fähigkeit, nicht nur die Rechte, sondern auch die aus den Verträgen erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Europäische Rat hat bislang Island, Montenegro, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien **und** der Türkei den Status eines Kandidatenlands zuerkannt und die europäische Perspektive von Albanien, Bosnien und Herzegowina, **Serbien** und des Kosovo bestätigt, die als **potenzieller** Kandidaten gelten.

Geänderter Text

(6) Der Europäische Rat hat bislang Island, Montenegro, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Türkei **und Serbien** den Status eines Kandidatenlands zuerkannt und die europäische Perspektive von Albanien, Bosnien und Herzegowina und des Kosovo bestätigt, die als **potenzielle** Kandidaten gelten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 – Fußnote

Vorschlag der Kommission

Im Sinne der Resolution 1244/1999 des UN-Sicherheitsrats.

Geänderter Text

¹ ***Unbeschadet der Standpunkte in der Statusfrage und im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des UN-Sicherheitsrats und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Gewährung der Hilfe nach dieser Verordnung sollte entsprechend dem von der Union für jedes Empfängerland festgelegten erweiterungspolitischen Rahmen erfolgen, der durch das jährliche aus den Fortschrittsberichten und der Erweiterungsstrategie zusammengesetzte Erweiterungspaket, die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen sowie die

Geänderter Text

(8) Die Gewährung der Hilfe nach dieser Verordnung sollte entsprechend dem von der Union für jedes Empfängerland festgelegten erweiterungspolitischen Rahmen erfolgen, der durch das jährliche aus den Fortschrittsberichten und der Erweiterungsstrategie zusammengesetzte Erweiterungspaket, die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen sowie die

Europäischen bzw. die Beitrittspartnerschaften gebildet wird. Durch Fokussierung auf eine begrenzte Anzahl von Politikbereichen sollte die Hilfe dazu dienen, die Empfängerländer bei der Stärkung ihrer demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, der Reform der Justiz und der öffentlichen Verwaltung, der Achtung der Grundrechte und der Förderung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung zu unterstützen. Sie sollte auch zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder auf der Grundlage einer an die Strategie „Europa 2020“ angelehnten Agenda für intelligentes, nachhaltiges und breitenwirksames Wachstum zur schrittweisen Erfüllung der Kopenhagener Kriterien beitragen. Die Kohärenz zwischen der finanziellen Hilfe und den allgemeinen Fortschritten bei der Umsetzung der Heranführungsstrategie sollte verstärkt werden.

Europäischen bzw. die Beitrittspartnerschaften gebildet wird. Durch Fokussierung auf eine begrenzte Anzahl von Politikbereichen sollte die Hilfe dazu dienen, die Empfängerländer bei der Stärkung ihrer demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, der Reform der Justiz und der öffentlichen Verwaltung, der Achtung der Grundrechte, der Förderung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung **und der Umsetzung des Rahmens der Europäische Union für nationale Strategien zur Integration der Roma sowie des Europäischen Rahmens für den sozialen und territorialen Zusammenhalt** zu unterstützen. Sie sollte auch zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder auf der Grundlage einer an die Strategie „Europa 2020“ angelehnten Agenda für intelligentes, nachhaltiges und breitenwirksames Wachstum zur schrittweisen Erfüllung der Kopenhagener Kriterien beitragen. Die Kohärenz zwischen der finanziellen Hilfe und den allgemeinen Fortschritten bei der Umsetzung der Heranführungsstrategie sollte verstärkt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten müssen besser darauf vorbereitet werden, globale Herausforderungen wie nachhaltige Entwicklung und die Folgen des Klimawandels zu bewältigen, und sich an den entsprechenden Bemühungen der Union zu beteiligen. Die EU-Hilfe nach dieser Verordnung sollte außerdem zu dem Ziel beitragen, den klimabezogenen Anteil

Geänderter Text

(9) Die Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten müssen besser darauf vorbereitet werden, globale Herausforderungen wie nachhaltige Entwicklung und die Folgen des Klimawandels zu bewältigen, und sich an den entsprechenden Bemühungen der Union zu beteiligen. ***Es wird in die Humanressourcen investiert werden, um neue Fähigkeiten und Kompetenzen***

der EU-Haushaltsmittel auf mindesten 20 % zu erhöhen.

bereitstellen. Die EU-Hilfe nach dieser Verordnung sollte außerdem zu dem Ziel beitragen, den klimabezogenen Anteil der EU-Haushaltsmittel auf mindesten 20 % zu erhöhen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten vor allem durch regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus die Kohärenz und Komplementarität der Hilfe und ihre Vereinbarkeit mit geltenden Abkommen und Verpflichtungen sicherstellen.

Geänderter Text

(10) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten vor allem durch regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus die Kohärenz und Komplementarität **ihrer Hilfe und der Hilfe anderer internationaler Institutionen und Geber und** ihre Vereinbarkeit mit geltenden Abkommen und Verpflichtungen sicherstellen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um die Kohärenz zwischen dem Beitrittsprozess und der technischen und finanziellen Hilfe nach dieser Verordnung zu gewährleisten und die Ziele der Beitrittsagenda zu erreichen, sollte die Kommission einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Verwendung des Instruments für Heranführungshilfe schaffen. In diesem Dokument sollten u. a. die wichtigsten Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Verordnung unterstützt werden können, aufgeführt und die Kriterien für die Zuweisung von Mitteln

Geänderter Text

(11) Um die Kohärenz zwischen dem Beitrittsprozess und der technischen und finanziellen Hilfe nach dieser Verordnung zu gewährleisten und die Ziele der Beitrittsagenda zu erreichen, sollte die Kommission einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Verwendung des Instruments für Heranführungshilfe schaffen. **Die Kommission könnte sich dabei von den EU-Agenturen und anderen einschlägigen Institutionen unterstützen lassen.** In diesem Dokument sollten u. a. die wichtigsten Maßnahmen,

festgelegt werden. Der gemeinsame strategische Rahmen sollte den Bezugsrahmen für die einzelnen Länder- und Mehrländerstrategiepapiere bilden.

die auf der Grundlage dieser Verordnung unterstützt werden können, aufgeführt und die Kriterien für die Zuweisung von Mitteln festgelegt werden. Der gemeinsame strategische Rahmen sollte den Bezugsrahmen für die einzelnen Länder- und Mehrländerstrategiepapiere bilden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Ziele der Hilfe sollten in indikativen Länder- und Mehrländerstrategiepapieren festgelegt werden, die die Kommission in Zusammenarbeit mit den Empfängerländern auf der Grundlage ihres jeweiligen Bedarfs und ihrer Erweiterungsagenda für die Dauer des mehrjährigen Finanzrahmens der Union erstellt. In diesen mehrjährigen Strategien sollten die für eine Unterstützung vorgesehenen Politikbereiche und – unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde – die nach Jahren aufgeschlüsselten Richtbeträge für die einzelnen Politikbereiche, einschließlich einer Schätzung der klimabezogenen Ausgaben, festgelegt werden. Eine ausreichende Flexibilität sollte eingebaut werden, um einem neuen Bedarf Rechnung tragen zu können und Anreize für eine bessere Leistung zu schaffen. Die Strategiepapiere sollten so konzipiert sein, dass sie für Kohärenz mit den Bemühungen der Empfängerländer - so wie sie im jeweiligen Staatshaushalt zum Ausdruck kommen - sorgen und die Unterstützung anderer Geber berücksichtigen. Erforderlichenfalls sollten sie überarbeitet werden, um internen und externen Entwicklungen Rechnung zu

Geänderter Text

(12) Die Ziele der Hilfe sollten in indikativen Länder- und Mehrländerstrategiepapieren festgelegt werden, die die Kommission in Zusammenarbeit mit den Empfängerländern auf der Grundlage ihres jeweiligen Bedarfs und ihrer Erweiterungsagenda für die Dauer des mehrjährigen Finanzrahmens der Union erstellt. In diesen mehrjährigen Strategien sollten die für eine Unterstützung vorgesehenen Politikbereiche und – unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde – die nach Jahren aufgeschlüsselten Richtbeträge für die einzelnen Politikbereiche, einschließlich einer Schätzung der klimabezogenen Ausgaben, festgelegt werden. Eine ausreichende Flexibilität sollte eingebaut werden, um einem neuen Bedarf Rechnung tragen zu können und Anreize für eine bessere Leistung zu schaffen **und die inländischen und internationalen Investitionen zur Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze zu erhöhen.** Die Strategiepapiere sollten so konzipiert sein, dass sie für Kohärenz mit den Bemühungen der Empfängerländer - so wie sie im jeweiligen Staatshaushalt zum Ausdruck kommen - sorgen und die Unterstützung anderer Geber

tragen.

berücksichtigen. Erforderlichenfalls sollten sie überarbeitet werden, um internen und externen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Hilfe sollte sich weiterhin die Strukturen und Instrumente stützen, die sich im Rahmen der Heranführung bewährt haben. Der Übergang von der direkten Verwaltung der Heranführungsmittel durch die Kommission zur **dezentralen** Verwaltung durch die Empfängerländer sollte schrittweise entsprechend den Kapazitäten der einzelnen Empfängerländer erfolgen.

Geänderter Text

(17) Die Hilfe sollte sich weiterhin die Strukturen und Instrumente stützen, die sich im Rahmen der Heranführung bewährt haben. Der Übergang von der direkten Verwaltung der Heranführungsmittel durch die Kommission zur Verwaltung durch die Empfängerländer sollte schrittweise entsprechend den Kapazitäten der einzelnen Empfängerländer erfolgen **und, falls sich diese Kapazitäten rückläufig entwickeln, degressiv ausgestaltet sein.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Verstößt ein Empfängerland gegen die Grundsätze der Europäischen Union oder erfüllt es nicht die Verpflichtungen aus den einschlägigen mit der Union geschlossenen Übereinkünften oder erzielt es keine zufriedenstellenden Fortschritte in Bezug auf die Kopenhagener Kriterien, so sollte der Rat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreifen können.

Geänderter Text

(20) Verstößt ein Empfängerland gegen die Grundsätze der Europäischen Union oder erfüllt es nicht die Verpflichtungen aus den einschlägigen mit der Union geschlossenen Übereinkünften oder erzielt es keine zufriedenstellenden Fortschritte in Bezug auf die Kopenhagener Kriterien **oder erfüllt es nicht mehr die Anforderungen für die politische Beschlussfassung über die Hilfe oder für ihre Verwaltung**, so sollte der Rat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreifen können.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sollten auf den verschiedenen Stufen der Durchführung des IPA gefördert werden; dies gilt sowohl für die Planung und die Durchführung als auch für die Begleitung und die Bewertung.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verstärkte Achtung der Minderheitenrechte, Förderung der Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung und Pressefreiheit sowie Pflege gutnachbarlicher Beziehungen,

ii) Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verstärkte Achtung der Minderheitenrechte ***und der Rechte von Menschen mit Behinderungen, Schutz von benachteiligten Gruppen***, Förderung der Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung und Pressefreiheit sowie Pflege gutnachbarlicher Beziehungen,

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) Stärkung der Kapazitäten der Sozialpartner zur Weiterentwicklung des sozialen Dialogs;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

v) Entwicklung der Zivilgesellschaft und des *sozialen* Dialogs,

Geänderter Text

v) Entwicklung der Zivilgesellschaft und ***sozioökonomischer Partnerschaften und Einrichtung geeigneter Konsultationsmechanismen zur Strukturierung des Dialogs mit den Behörden;***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

vi) Versöhnung ***und*** friedensfördernde und vertrauensbildende Maßnahmen;

Geänderter Text

vi) ***lokale, nationale und regionale*** Versöhnung, friedensfördernde und vertrauensbildende Maßnahmen ***und gutnachbarliche Beziehungen;***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums u. a. durch

Geänderter Text

b) Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums ***im Einklang mit der Strategie „Europa 2020“*** u. a. durch

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Durchführung notwendiger wirtschaftlicher Reformen, um dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union bei gleichzeitiger Verfolgung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele standhalten zu können,

Geänderter Text

ii) Durchführung notwendiger wirtschaftlicher Reformen, um dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union bei gleichzeitiger Verfolgung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele ***und unter Einhaltung der Grundsätze der sozialen Verantwortung der Unternehmen*** standhalten zu können, ***und Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen mit einem besonderen Schwerpunkt auf den KMU,***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Förderung der Beschäftigung und der Entwicklung des Humankapitals,

Geänderter Text

iii) Förderung der Beschäftigung ***mit menschenwürdigen Arbeitsplätzen*** und der Entwicklung des Humankapitals ***durch Arbeitsplatzanalysen, eine sachlich fundierte Bildungspolitik, Programme für qualitativ hochwertige Praktika und auch durch Förderung der Freiwilligentätigkeit als eine Möglichkeit zum Erwerb von Fähigkeiten;***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) soziale und wirtschaftliche Inklusion insbesondere von Minderheiten und benachteiligten Gruppen,

Geänderter Text

iv) soziale und wirtschaftliche Inklusion insbesondere von Minderheiten und benachteiligten Gruppen; ***Förderung und***

Ermöglichung eines aktiven Alterns der Bürger und der Solidarität zwischen den Generationen,

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) Förderung der integrativen und integrierten Bildung, indem das Schwergewicht insbesondere auf die Verhinderung der ethnischen Trennung an Schulen, die Verringerung der Kluft zwischen den Geschlechtern, die frühkindliche Erziehung und die Verhinderung des Schulabbruchs gelegt und auf diese Weise auf den Abbau ethnischer, sozialer und regionaler Ungleichheiten hingewirkt wird,

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iv b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ivb) eine im Interesse einer integrativen und integrierten Bildung erfolgende Sensibilisierung für die festgestellten Probleme und Einleitung von Abhilfemaßnahmen, um auch benachteiligten Kindern eine qualitativ hochwertige Bildung anzubieten,

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iv c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ivc) Verstärkung des Sozialschutzsystems, Durchführung von Strategieplänen zur Armutsminderung und Förderung sozialpolitischer Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, Roma und andere sozial ausgegrenzte Menschen,

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

va) wirksame Antidiskriminierungsmaßnahmen, insbesondere Durchführung von Strategien zur Integration der Roma.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand, die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Politik der Union sowie bei deren Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

c) Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand, die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Politik der Union sowie bei deren Übernahme, Anwendung und Durchsetzung; ***aktive Unterstützung von Durchsetzungs- und Überwachungsmechanismen, die die Erfüllung der sich aus dem gemeinschaftlichen Besitzstand und einschlägigen internationalen Standards und Zusagen ergebenden Verpflichtungen***

sicherstellen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Stärkung der Kapazitäten für Initiativen auf der Ebene der örtlichen Gemeinschaften und durch Verpflichtung der lokalen und regionalen Begünstigten sowie durch Unterstützung angemessener sektoraler Strukturen und Unternehmensstrukturen, von KMU auf diesen Ebenen und von Investitionen in ländlichen Gebieten.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die Fortschritte in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte **und Grundfreiheiten**, Justiz und Verwaltungskapazität,

– die Fortschritte in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, **Schutz der Minderheitengruppen und der Rechte von benachteiligten Gruppen**, Justiz und Verwaltungskapazität, **Förderung der Zivilgesellschaft und der Qualität der sozialen und bürgerschaftlichen Dialogs**,

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die Fortschritte bei den wirtschaftlichen

– die Fortschritte bei den **sozialen und**

Reformen, die Kohärenz **und** Wirksamkeit der Strategien für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Fortschritte bei der Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums u. a. durch IPA-unterstützte öffentliche Investitionen,

wirtschaftlichen Reformen, die Kohärenz, Wirksamkeit **und soziale Gerechtigkeit** der Strategien für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Fortschritte bei der Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums **und die Schaffung einer qualitativ hochwertigen Bildung, Ausbildung und Beschäftigung** u. a. durch IPA-unterstützte öffentliche Investitionen,

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– die Angleichung des nationalen Rechts an den Besitzstand und die Fortschritte bei den EU-bezogenen institutionellen Reformen einschließlich des Übergangs zur dezentralen Verwaltung der auf der Grundlage dieser Verordnung geleisteten Hilfe und

Geänderter Text

– die Angleichung des nationalen Rechts an den Besitzstand **einschließlich einer Bilanz seiner Anwendung** und die Fortschritte bei den EU-bezogenen institutionellen Reformen einschließlich des Übergangs zur dezentralen Verwaltung der auf der Grundlage dieser Verordnung geleisteten Hilfe und

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Ermöglichung von Fortschritten bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele in den verschiedenen Politikbereichen durch eine Kombination der Hilfe wird gefördert.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Hilfe in allen in Absatz 1 genannten Politikbereichen ist spezifisch auf die Bedürfnisse der schutzbedürftigsten Bürger und solcher, die am stärksten von Armut und/oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, ausgerichtet.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Zur Steigerung der Wirksamkeit und Effizienz der Hilfe und zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung ergreift die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Abstimmung und Zusammenarbeit mit multilateralen und regionalen Organisationen und Einrichtungen wie den internationalen Finanzinstitutionen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen **sowie** mit Gebern außerhalb der Europäischen Union.

4. Zur Steigerung der Wirksamkeit und Effizienz der Hilfe und zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung ergreift die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Abstimmung und Zusammenarbeit mit multilateralen und regionalen Organisationen und Einrichtungen wie den internationalen Finanzinstitutionen, **dem Europarat und** den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, mit Gebern außerhalb der Europäischen Union **und mit Initiativen des Privatsektors.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission erstellt einen

1. Die Kommission erstellt einen

gemeinsamen strategischen Rahmen für das Instrument für Heranführungshilfe. Der gemeinsame strategische Rahmen des IPA dient dazu, die politischen Prioritäten der Erweiterungspolitik in zentrale Aktionen umzusetzen, die nach dieser Verordnung unterstützt werden können.

gemeinsamen strategischen Rahmen für das Instrument für Heranführungshilfe. Der gemeinsame strategische Rahmen des IPA dient dazu, die politischen Prioritäten der Erweiterungspolitik **und die Strategie „Europa 2020“** in zentrale Aktionen umzusetzen, die nach dieser Verordnung unterstützt werden können.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission beteiligt die Zivilgesellschaft, die Sozialpartner und das Europäische Parlament an der Ausarbeitung und Überprüfung des gemeinsamen strategischen Rahmens des IPA.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Hilfe nach dieser Verordnung erfolgt auf der Grundlage indikativer Länder- oder Mehrländerstrategiepapiere (im Folgenden „Strategiepapiere“), die von der Kommission in Partnerschaft mit dem beteiligten Empfängerland bzw. den beteiligten Empfängerländern für die Dauer des mehrjährigen Finanzrahmens der Union erstellt werden.

1. Die Hilfe nach dieser Verordnung erfolgt auf der Grundlage indikativer Länder- oder Mehrländerstrategiepapiere (im Folgenden „Strategiepapiere“), die von der Kommission in Partnerschaft mit dem beteiligten Empfängerland bzw. den beteiligten Empfängerländern **und nach Anhörung der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner des betroffenen Landes oder der betroffenen Länder** für die Dauer des mehrjährigen Finanzrahmens der Union erstellt werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den Strategiepapieren wird die Kombination der in Artikel 3 genannten und nach dieser Verordnung finanziell unterstützten Politikbereiche festgelegt, die jeweils geeignet erscheint, um dem Bedarf und den Prioritäten im Zusammenhang mit den in Artikel 2 genannten Zielen, dem in Artikel 5 genannten gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA und ggf. den nationalen Strategien Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

2. In den Strategiepapieren wird die Kombination der in Artikel 3 genannten und nach dieser Verordnung finanziell unterstützten Politikbereiche festgelegt, die jeweils geeignet erscheint, um dem Bedarf und den Prioritäten im Zusammenhang mit den in Artikel 2 genannten Zielen, dem in Artikel 5 genannten gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA und ggf. den nationalen Strategien Rechnung zu tragen. ***Die Strategiepapiere sollten auch für jedes der Ziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum realisierbare länderspezifische Ziele enthalten.***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den Strategiepapieren werden anhand der Kriterien des in Artikel 5 genannten gemeinsamen strategischen Rahmens die Richtbeträge der den einzelnen Politikbereichen zugewiesenen Unionsmittel festgelegt und nach Jahren aufgeschlüsselt. Bei der Zuweisung der Mittel wird dem Bedarf, der Absorptionsfähigkeit und der Verwaltungskapazität der Empfängerländer Rechnung getragen. Dabei werden neben der Möglichkeit, auf einen neuen Bedarf zu reagieren, auch Anreize geschaffen, um die Leistung der Empfängerländer bei der Verwirklichung der in den Strategiepapieren genannten Ziele zu verbessern.

Geänderter Text

3. In den Strategiepapieren werden ***unbeschadet der Möglichkeit einer Kombination der Hilfe in verschiedenen Politikbereichen*** anhand der Kriterien des in Artikel 5 genannten gemeinsamen strategischen Rahmens die Richtbeträge der den einzelnen Politikbereichen zugewiesenen Unionsmittel festgelegt und nach Jahren aufgeschlüsselt. Bei der Zuweisung der Mittel wird dem Bedarf, der Absorptionsfähigkeit und der Verwaltungskapazität der Empfängerländer Rechnung getragen. Dabei werden neben der Möglichkeit, auf einen neuen Bedarf zu reagieren, auch Anreize geschaffen, um die Leistung der Empfängerländer bei der Verwirklichung der in den Strategiepapieren genannten Ziele zu

verbessern.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Bei der Ausarbeitung und Überprüfung der Strategiepapiere trägt die Kommission den jüngsten Entschließungen des Europäischen Parlaments zur europäischen Integration der einzelnen sich auf dem Weg zum Beitritt befindenden Länder Rechnung. Die Strategiepapiere werden dem Europäischen Parlament auf dessen Antrag hin zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hält ein Empfängerland die Grundsätze Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenrechte und Grundfreiheiten oder die Verpflichtungen aus den einschlägigen mit der Union geschlossenen Übereinkünften nicht ein oder werden bei der Erfüllung der Beitrittskriterien keine ausreichenden Fortschritte erzielt, so fordert die Kommission unbeschadet der in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit einzelnen Partnerländern und -regionen enthaltenen Bestimmungen über die Aussetzung der Hilfe das Empfängerland außer in besonders dringenden Fällen dazu auf, mit Blick auf eine für beide Seiten annehmbare Lösung an Konsultationen teilzunehmen. Führen die mit dem Empfängerland

Hält ein Empfängerland die Grundsätze Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenrechte und Grundfreiheiten oder die Verpflichtungen aus den einschlägigen mit der Union geschlossenen Übereinkünften nicht ein oder werden bei der Erfüllung der Beitrittskriterien ***und der Transparenz*** keine ausreichenden Fortschritte erzielt ***oder wird die Verwaltung der Hilfe oder die sie betreffende Beschlussfassung durch die politischen oder administrativen Gegebenheiten negativ beeinflusst***, so fordert die Kommission unbeschadet der in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit einzelnen Partnerländern und -regionen enthaltenen Bestimmungen über die Aussetzung der Hilfe das Empfängerland außer in

aufgenommenen Konsultationen nicht zu einem für beide Seiten annehmbaren Ergebnis oder werden Konsultationen abgelehnt oder liegt ein besonders dringender Fall vor, so kann der Rat im Einklang mit Artikel 215 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter anderem in der teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Hilfe der Union bestehen können. Das Europäische Parlament wird unverzüglich umfassend über sämtliche diesbezüglichen Beschlüsse informiert.

besonders dringenden Fällen dazu auf, mit Blick auf eine für beide Seiten annehmbare Lösung an Konsultationen teilzunehmen. Führen die mit dem Empfängerland aufgenommenen Konsultationen nicht zu einem für beide Seiten annehmbaren Ergebnis oder werden Konsultationen abgelehnt oder liegt ein besonders dringender Fall vor, so kann der Rat im Einklang mit Artikel 215 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter anderem in der teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Hilfe der Union bestehen können. Das Europäische Parlament wird unverzüglich umfassend über sämtliche diesbezüglichen Beschlüsse informiert.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf 14 110 100 000 EUR (in jeweiligen Preisen). Bis zu 3% dieses Betrags werden für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Empfängerländern und EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Geänderter Text

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf 14 110 100 000 EUR (in jeweiligen Preisen). Bis zu 3 % dieses Betrags werden für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Empfängerländern und EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt, **und 1,5 % des finanziellen Bezugsrahmens sind zivilgesellschaftlichen Organisationen und Organisationen der Sozialpartner einschließlich der Fazilität zur Förderung der Zivilgesellschaft vorbehalten.**

VERFAHREN

Titel	Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0838 – C7-0491/2011 – 2011/0404(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 17.1.2012	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 17.1.2012	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Marije Cornelissen 19.1.2012	
Prüfung im Ausschuss	27.3.2012	24.4.2012
Datum der Annahme	24.4.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 39 -: 2 0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Edit Bauer, Heinz K. Becker, Phil Bennion, Vilija Blinkevičiūtė, Philippe Boulland, David Casa, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Marije Cornelissen, Emer Costello, Andrea Cozzolino, Frédéric Daerden, Karima Delli, Sari Essayah, Richard Falbr, Thomas Händel, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Danuta Jazłowiecka, Martin Kastler, Ádám Kósa, Veronica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Óry, Siiri Oviir, Rovana Plumb, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Nicole Sinclair, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Jutta Steinruck	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Georges Bach, Sergio Gutiérrez Prieto, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Jelko Kacin, Svetoslav Hristov Malinov, Ramona Nicole Mănescu, Emilie Turunen	